



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Fachtagung Übergänge – Junge Geflüchtete zwischen den Systemen

Zugänge zur Jugendhilfe für volljährige Erstantragsteller/innen und  
Minderjährige im Familienkontext, Hannover, 10.04.2019

*Nerea González Méndez de Vigo vom Bundesfachverband unbegleitete  
minderjährige Flüchtlinge e.V.*



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## **Blick nach vorn – selbstbestimmt in die Zukunft. Perspektiven junger Flüchtlinge stärken!**

Ein Projekt des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, Deutsche Fernsehlotterie und die Freudenberg Stiftung.

Nerea González Méndez de Vigo

Telefon: 030 / 82 09 743 - 0

Fax: 030 / 82 09 743 - 9

Email: [n.gonzalez@b-umf.de](mailto:n.gonzalez@b-umf.de)

[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Inhalt

- I. Minderjährige im Familienverbund und junge volljährige Erstantragsteller/innen
- II. Zahlen
- III. Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in Deutschland: Das System Aufnahmeeinrichtung
- IV. Welche Zugangshindernisse zur Kinder- und Jugendhilfe gibt es?
  1. Rechtlich?
  2. Tatsächlich – mehrdimensionale Zugangshindernisse
    - I. Strukturell Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe (Ressourcen/Dolmetscher)
    - II. Zuständigkeitsverweigerungshaltung (Migrationsrecht vs Jugendhilfe/Kulturrelativismus vs ethnische Stigmatisierung)
- V. Wer ist eigentlich in der Pflicht?
  3. Kinderschutznetzwerk
  4. Informationspflichten
  5. Einmischungsauftrag
- VI. Diskussion: Wie lässt sich das kommunal organisieren?

# Begleitete Minderjährige und junge volljährige Erstantragstellende- Begriffsklärung



Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

BumF

## Begleitete Kinder und Jugendliche

- Rechtlich: Kinder und Jugendliche, die mit ihrem Personen- oder Erziehungsberechtigten einreisen – in der Regel sind das die Eltern (Umkehrschluss zu § 42a SGB VIII)
- De facto: Alle Kinder und Jugendlichen, die von den einschlägigen Behörden (rechtswidrig) als „begleitet“ eingestuft werden - etwa weil sie mit Verwandten oder verheiratet einreisen - und dem Erwachsenensystem untergeordnet werden („verdeckt Unbegleitete“)

## Junge volljährige/junge (potentielle) Erstantragstellende (§ 41 SGB VIII)

- Alle Personen zwischen 18 und 27 Jahren (§§ 7 Nr. 3 und 4, 41 SGB VIII), die
- mit ü 18 in DE einreisen oder die vom Jugendamt iRv § 42a SGB VIII als volljährig eingestuft werden und so einen Asylantrag stellen



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Begleitete Minderjährige und junge volljährige Erstantragstellende- Zuordnung

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** – Erstzuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe

- Uneingeschränkte Versorgung und Unterbringung in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen, volle gesundheitliche Versorgung (SGB VIII)

**Begleitete Kinder und Jugendliche** – teilen das Versorgungs- und Unterbringungsschicksal ihrer Eltern

- Versorgung nach dem AsylbLG, Unterbringung in EA und GU, eingeschränkte gesundheitliche Versorgung, Residenzpflicht und Sachleistungsvorrang

**Geflüchtete junge Volljährige** – eigentlich abhängig von der Bedarfslage, aber Praxis:

- Versorgung nach dem AsylbLG, Unterbringung in EA und GU, eingeschränkte gesundheitliche Versorgung, Residenzpflicht und Sachleistungsvorrang



**BumF**

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## Die größte Gruppe unter den Asylsuchenden stellen Minderjährige und junge Volljährige dar:

### Im Jahr 2017

- waren **45% minderjährig\***
- 18,9% zwischen 18 - 25 und 11,4% zwischen 25 - 30 Jahre\*\*

### Im Jahr 2018

- waren **48,3% minderjährig\*\*\***
- waren 15,2% zwischen 18 - 25 und 10,5% zwischen 25 - 30 Jahre alt, insg. waren rund 74% unter 30 Jahre alt\*\*\*

### Von Januar – Februar 2019

- waren **45,5% minderjährig\*\*\*\***
- 15,9% zwischen 18 und 25 und 11,1% zwischen 25 – 30 Jahre alt\*\*\*\*



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Unterbringung und Versorgung im Asyl- und Aufenthaltsrecht





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# System Aufnahmeeinrichtung



Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (ARE), Bamberg. Bildrechte: dpa



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# System Aufnahmeeinrichtung. Unterbringung/Versorgung

In Unterbringung, Versorgung teilen begleitete Kinder und Jdle. das Schicksal der Eltern:

- Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen und EASY Verteilung (§§ 45, 47 AsylG)
- Seit 10/2015 – Asylpaket I, 07/2017 Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht 2017 → schrittweiser Umbau des Aufnahmesystems: Vom Kurzaufenthalt zum Zweck von Unterbringung und Registrierung zum Daueraufenthalt für Personen aus sog. sicheren Herkunftsländern – für andere z.T. 24 Monate
- Von der Aufnahmeeinrichtung über die besondere Aufnahmeeinrichtung zur AnKER-Einrichtung (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführung) – nur verschiedene Label
- ABER: KoaV – AnKER: Familien und Kinder max. 6 Monate? (Alleinstehende 18 Monate – je nach „Bleibeperspektive“):

*„Diese Vorgaben [max. 6 Monate] ergeben sich aus dem Koalitionsvertrag. Diese sind hinsichtlich der Höchstverbleibensdauer noch nicht in Bundesrecht umgesetzt.[...]Die Pilotierung der ANKER-Einrichtungen in Bayern wird daher auf der aktuell geltenden Rechtslage durchgeführt. Diese sieht als maximale Höchstverbleibensdauer in den ANKER-Einrichtungen in bestimmten Fällen bis zu 24 Monate, im Regelfall sechs Monate vor.“ (LT-Drucksache 17/24250, 10.08.2018)*



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# System Aufnahmeeinrichtung. Unterbringung/Versorgung

- Sanktionsbewährte Residenzpflicht – Verlassen des Gebiets der Aufnahmeeinrichtung nur mit Erlaubnis der ABH (§ 59a Abs. 1 S. 2 AsylG)
- Eingeschränkte medizinische Versorgung (§ 4 AsylbLG)
- Vorrang des Sachleistungsprinzips (§§ 3 ff AsylbLG)
- Abgesenktes Leistungssystem AsylbLG
- Arbeitsverbot (Praktika) und z.T. Ausschluss von Ausbildungsförderung (§ 61 AsylG)
- Keine einheitlichen Standards
- Kein Zugang zu Schule in manchen Bundesländern (u.a. Hessen, NRW und RhP) bzw. „Lagerbeschulung“ sowie uneinheitliche Praxis beim Zugang zu frühkindlicher Bildung (§§ 6, 24 ff SGB VIII)
- Aktuell: Desolate Zustände in der AnKER-Einrichtung in der Funkkaserne in München, SZ, März 2019

# Lebensrealität in der AE - Fehlende Standards



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

**Hygiene: „Die Duschen sind schmutzig, und wenn ich die Kinder dort wasche, werden sie krank (...) In einer Ecke steht die Waschmaschine, in der Nähe der Toiletten. Vor ungefähr zwei Monaten hat es dort Flöhe gegeben. Deswegen kann man die Kleidung der Kinder gar nicht dort waschen, weil es im Bad Flöhe geben kann.“ (I aus Afghanistan)**

**Sicherheit: „Das Problem ist, dass die Türen nicht zu schließen sind. Männer müssen mit den Frauen rausgehen. Wenn Frauen alleine auf die Toiletten gehen, ist es sehr unsicher. Männer gehen da einfach rein. Deswegen müssen wir immer aufpassen. Wenn meine Frau zur Toilette möchte, dann muss ich mit dem Baby mit.“ (I aus Afghanistan)**

**„Einmal waren 20 Polizeiautos da. Es war fünf Uhr oder so, ich habe nur viele Schritte gehört. Ich bin aufgestanden und da waren vier Polizeiautos vor meinem Fenster. Mehr als 100 Leute wurden mitgenommen an einem Tag. Drei Busse voll. (...) Sie kommen in der Nacht immer, Mitternacht, früh morgens, es ist schrecklich.“ (L aus Albanien)**



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Lebensrealität in der AE- Notversorgung

Gesundheit: *„Einmal war mein Baby krank und ein internistischer Arzt ist zu mir gekommen und er meinte, wenn es weiter so laufen sollte, dann ist es sehr gefährlich fürs Baby. Wir müssten unbedingt einen Krankenschein besorgen und danach kann das Baby behandelt werden. Da hat mein Baby ein Kilo verloren. Wir haben drei Tage auf den Krankenschein gewartet.“* (S aus Afghanistan)

Sachleistung: *„Ich bin gegen vieles allergisch. Wenn das Essen in der Unterkunft verteilt wird, wird nicht darauf geachtet. Ich habe mit den Verantwortlichen darüber gesprochen. Sie meinten, dann solle ich Salat essen. Aber ich habe ein Baby und muss auch etwas Richtiges essen, damit das Baby auch etwas bekommt.“* (S aus Afghanistan)

Lebensunterhalt: *„Einige der Kinder haben sogar Plätze in der Kita, aber sie können nicht dorthin gelangen.“* (R aus Nigeria)



*Seit zwei Jahren warten die Kinder in dieser Unterkunft auf einen Kita-Platz. Ich habe für nächsten Monat einen Platz an der Berufsschule bekommen, aber ich werde nicht hingehen können, weil ich meine Kinder hier nicht alleine lassen kann.“ (E aus Nigeria)*

***Das Lernen war da drin überhaupt nicht möglich und ich dachte die ganze Zeit: Wie soll ich lernen? Also ich konnte mir das gar nicht vorstellen, während ich in der Unterkunft sitze. (...) Es ist schon schwierig für uns, aber wir versuchen das.“***  
(A aus Syrien)

*„Gar nichts. Ich versuche selbständig zu lernen, aber ich langweile mich sehr. Früher, als ich in der Schule war, hat mir das Spaß gemacht, weil es waren auch andere da, mit denen ich gelernt habe.“ (X aus Syrien)*



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Lebensrealität in der AE – Ausgrenzung und Isolation

Bleibeperspektive und sichere HKL: *Ich bin durch die ganze Stadt gelaufen, um eine Sprachschule zu finden, aber jede Schule sagt mir: ‘Somalia steht nicht auf der Liste’. Das zermürbt dich und macht dich hoffnungslos“ (A aus Somalia)*

**Die Geschwister N (20), L (18) und J (16) kamen im Herbst 2014 aus Albanien nach D. Sie lebten mit den Eltern in einem Zimmer in einer GU in BY. Die Eltern hatten Ein-Euro-Jobs, der J ging zur Schule, und N. und L. absolvierten einen Deutschkurs für Fortgeschrittene. Allen wurden Ausbildungsplätze angeboten. Die Familie erhielt 19 Monate nach Einreise die Aufforderung, in die „Aufnahme- und Rückführungseinrichtung“ (ARE) umzuziehen. Obwohl sich die Lehrbetriebe für die Geschwister einsetzten, durften sie die Ausbildungen nicht aufnehmen**

Freizeit: *„Nach der Schule kommen die Kinder immer ins Heim. Sie besuchen keine Nachmittagsaktivitäten. Die Kinder bräuchten Begleitung. Meine Frau hat Krebs, ich kann kaum laufen, wer soll sie begleiten.“ (R aus Syrien)*

**J. durfte nicht zum Abschlussball seiner Schule, weil die Ausländerbehörde ihm hierfür keine Verlassenserlaubnis ausstellte. (J aus Albanien)**



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Familiäre Probleme im System „Aufnahmeeinrichtung“

Oftmals Ohnmacht der Eltern aufgrund des Erlebten und der asylrechtlichen (und sprachlichen) Einschränkungen, die es schwierig macht Erziehungsverantwortung zu „erfüllen“:

- Kinder übernehmen Rollen und Verantwortlichkeiten der Eltern (schnellerer Spracherwerb, schnelleres Ankommen)
- Erleben der Eltern als „handlungsunfähig & hilfsbedürftig“
- „Kinder als Dolmetscher“: Konfrontiert mit Erwachsenenproblemen
- Kinder als Außenvertretung gegenüber Umwelt (z.B. Behörden, Schule)
- Erfahrungen mit der Umwelt: Kinder geben Eltern Orientierung (Verhältnismkehr)
- Belastungen und Druck durch aufenthaltsrechtliche Regelungen: Aufenthalt hängt z.T. an der Integration der Kinder
- Eltern werden daran gehindert, Erziehungsverantwortung für ihre Kinder zu übernehmen, bspw. eingeschränkte gesundheitliche Versorgung/Sachleistungsprinzip





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Situation junge Volljährige

- Erfahrungen mit rassistischer Diskriminierung und Ablehnung – Stigmata des „jungen selbstständigen Mannes“
- Hauptprojektionsfläche im Kriminalisierungsdiskurs (Alter)
- Je nach Herkunftsland geringere Chancen im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren – Dublin
- Verschärfungen Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie im Dublinverfahren greifen voll durch
- Schwieriger Zugang zu Bildung und damit Ausbildung
- Fehlende Unterstützung – ohne engagierte proaktiv handelnde Menschen
  - kaum Chance Rechte geltend zu machen
  - Jugendspezifische Bedarfe und Entwicklungsschritte bleiben außer Betracht



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Rechtlich: Hindernis Aufenthaltsstatus? Junge Volljährige

*§ 6 Abs. 2 SGB VIII „[...]Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn **sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.**“*

Gewöhnlicher Aufenthalt (gA) § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I

- „Zukunftsoffener Verbleib bis auf Weiteres“ (BVerwG)
- Keine Mindestaufenthaltszeit erforderlich, auch Geduldete können den gA begründen (BVerwG 2.4.2009 – 5C208 5 C 2.08)
- Dann nicht, wenn jemand in Deutschland lediglich zu Besuch ist

Rechtmäßiger Aufenthalt + Duldung

Bleiberecht (Aufenthaltstitel), Aufenthaltsgestattung (§ 56 AsylG i.V.m. Art. 16a GG);  
Ausreisepflicht vollziehbar aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vollziehbar  
→ rechtswidriger aber geduldeter Aufenthalt

➤ Ausgeschlossen sind danach insbesondere Personen, die sich in der sog. ausländerrechtlichen Illegalität befinden – selbst aber hier hat Jugendamt Ermessen



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Rechtlich: Hindernis Aufenthaltsstatus? Minderjährige

**§ 6 Abs. 4 SGB VIII „[...] Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.“**

- Ausländerrechtliche Status ist für den Zugang zum SGB VIII irrelevant.
- Einzige Voraussetzung: gewöhnlicher Aufenthalt (gA) (§ 5 KSÜ):
  - Maßgeblich ist, dass sich der räumliche Lebensmittelpunkt bzw. der Daseinsmittelpunkt in Deutschland befindet
  - Aufenthalt muss auf längere Zeit angelegt sein
  - Keine Mindestaufenthaltsdauer, kein rechtmäßiger Aufenthalt erforderlich
  - Unterstützung im Interesse von Kindern soll effektiv möglich sein
  - In der Regel mit Einreise begründet, da der gA im Herkunftsland mit der Flucht aufgegeben wurde
  - Keine kommunale Verteilung für den gA erforderlich (Wortlaut)

→ DJI Rechtsexpertise 2016, S. 25 ff, Meysen/Beckmann/González Méndez de Vigo, NVwZ 2016, S. 427.



Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

BumF

# Örtliche Zuständigkeit Jugendamt für Leistungen

## Für begleitete Minderjährige und ihre Familien § 86 Abs. 7 SGB VIII

Für Leistungen an Kinder oder Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, **ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 begründete Zuständigkeit bestehen.**

**Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend.**

Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet. Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

## Für junge Volljährige § 86a SGB VIII

Für Leistungen an junge Volljährige ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem **tatsächlichen Aufenthalt** zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.



Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

BumF

# Tatsächlich: Welche Hindernisse gibt es hier?

## Sphäre Betroffene:

- Kaum Kenntnis über ihre Rechte
- Extreme Machtasymmetrie:

*„Ich habe schon zu viele Probleme. Ich möchte nicht mehr Probleme verursachen. Wenn ich 2 oder 3 Mal nachfrage, könnte ich ein neues Problem verursachen.“ (R aus Syrien)*

- Misstrauen ggü Jugendamt – erlebter Rassismus in Kinderentzugsfällen und fehlende Aufklärungs- und Vertrauensarbeit

*„Ich weiß nicht wen oder wo ich nach Hilfe fragen kann. Ich habe von der Kinder- und Jugendhilfe gehört. Aber ich weiß nicht was die machen. Meine Freunde haben mir gesagt, die nehmen einem die Kinder weg. Stimmt das?“ (alleinerziehende Mutter eines vierjährigen Kindes aus Syrien)*

## Sphäre Einrichtung

z.T. unqualifizierte Mitarbeitende und Unkenntnis der Mitarbeitenden der Unterkünfte über Kinder- und Jugendhilfe



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Tatsächlich: Welche Hindernisse gibt es hier?

## Sphäre Jugendhilfe:

- Fehlende Konzepte aufgrund von fehlenden Ressourcen vor Ort – Fiskalischer Druck Land -> Kommune -> Fachkraft;

*„Niemand hat die begleiteten Minderjährigen im Fokus, um sich Gedanken über Bedarfe und ein Konzept zu machen. Sie fallen durch die Abteilungen und der Allgemeine Soziale Dienst reagiert nur auf Einzelfälle. (...) Grundsatz- und fachpolitische Diskussionen kommen hier zu kurz.“  
(Mitarbeiterin eines Jugendamts)“*

- Fehlende Ressourcen und Infrastruktur – Dolmetscher/innen?
- Sachzwang und Kontext
- „Vermeidungsstrategie“ auf Fach- und Fallebene („fehlende Zuständigkeit“ und konstruierte Fremdheit)



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Fälle - BumF

## Zuständigkeit:

- *„Viele Bedarfe junger Menschen werden als typische Probleme der Flüchtlingshilfe umgedeutet, **also kein Jugendhilfebedarf**. Psychische Probleme werden als Thema der Gesundheitsversorgung umgedeutet, **also kein Jugendhilfebedarf**. In der Regel wird gefragt, ob der Jugendliche kochen und seine Wohnung in Ordnung halten kann, dann geht`s ja. **Es wird immer wieder darauf verwiesen, dass bestimmte Probleme alle Flüchtlinge haben (Traumatisierungen, Sprachprobleme, Isolation) - das bedeutet dann: kein Jugendhilfebedarf, das ist Flüchtlingshilfe. Grundlage für § 41 ist aber die Persönlichkeitsentwicklung.**“*
- *Verwehrte Hilfen wegen „schlechter Bleibeperspektive“ bei bestimmten HKL (Gestattung)*

## Sachzwang und Kontext

- *Bspw. verwehrte Verwandtenpflege, wenn Kinder von Verwandten in AE betreut werden, wegen fehlender Eignung aber auch im Kinderschutz: Staat gg Staat? Kann Kinderschutz überhaupt gewährleistet werden?*

## Fachliche Unsicherheit und Druck -> rassistische Kategorisierung

- *Sachfremdmotivierter „Kinderschutz“ - Verweigerung oder Überreaktion („Ambivalentes Verhältnis zur Tochter wegen ausländischer Herkunft, „sie muss lernen, dass man hier in Deutschland Kinder nicht schlägt“)*





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

Wer ist wie in der Pflicht?



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## § 8a SGB VIII + 42 SGB VIII

JA muss bei **Anhaltspunkten** einer Kindeswohlgefährdung:

- das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräfte einschätzen,
- soweit ein wirksamer Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird, die Eltern (PSB/EB) einbeziehen,
- sich einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen,
- soweit zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen geeignet und notwendig sind, hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten
- Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen – insbesondere, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden. (§ 3 KKG).



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Anlass einer Inobhutnahme

Anlass der Maßnahme	2014	2015	2016	2017
Integrationsprobleme im Heim /in der Pflegefamilie	2957	2915	3525	3270
<b>Überforderung der Eltern / eines Elternteils</b>	<b>17215</b>	<b>16400</b>	<b>17462</b>	<b>17291</b>
<b>Schul- / Ausbildungsprobleme</b>	<b>1689</b>	<b>1597</b>	<b>1589</b>	<b>1607</b>
Vernachlässigung	4745	4846	5454	5439
Delinquenz des Kindes / Straftat des Jugendlichen	2730	2502	2992	3043
<b>Suchtprobleme des Kindes / Jugendlichen</b>	<b>1449</b>	<b>1289</b>	<b>1498</b>	<b>1626</b>
Anzeichen für Misshandlung	3862	4023	4619	4918
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	642	611	607	693
Trennung / Scheidung der Eltern	784	683	685	684
<b>Wohnungsprobleme</b>	<b>1401</b>	<b>1538</b>	<b>2054</b>	<b>1665</b>
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	11642	42309	44935	22492
Beziehungsprobleme	6837	6222	5592	5183
Sonstige Probleme	12165	14512	15752	14677
<b>Insgesamt</b>	<b>48059</b>	<b>77645</b>	<b>84230</b>	<b>61383</b>



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Politischer Auftrag und Mandat

## § 1 SGB VIII Auftrag der Jugendhilfe

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts von jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, insbesondere

- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

## § 81 SGB VIII (Einmischungsauftrag)

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt [...] im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse **zusammenzuarbeiten.**



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Speziell Träger der öffentlichen Jugendhilfe

## § 4 KKG – Beratungsanspruch Sozialarbeiter/innen EA -> Jugendamt

Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

## § 8 Beratungspflicht ggü Kindern

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde

§§ 36 ff SGB VIII Beratung und Unterstützung der Personensorgeberechtigten während Leistungsgewährung



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Beratungspflichten und Auskunftsrechte

## § 14 SGB I

(1) Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

## § 15 SGB I

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.[...]



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Kinderschutz – KKG

Pflicht von u.a. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen, wenn ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hierzu besteht die Befugnis – und im Zweifel die Pflicht das Jugendamt zu informieren (§ 4 KKG)





BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Beispiele für die Schaffung von Zugängen

Die Eltern haben mit ihren beiden Kindern auf der Flucht aus Syrien miterleben müssen, wie der Großvater ertrunken ist. Einige Zeit nach der Ankunft wandte sich die Familie an das örtliche Jugendamt mit der Bitte, Unterstützung bei Fragen der Tagesstruktur zu erhalten, eine Sprachtherapie für den stotternden Sohn und ihnen Hilfsangebote bei der Bewältigung für die Trauer zu vermitteln. Im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe fanden zwei Mal wöchentlich Besuche von einem Sozialarbeiter mit Dolmetscher statt. Nach acht Monaten war der Vater in der Lage selbstständig Termine mit dem Logopäden zu vereinbaren, der stotternde Junge wurde bei den Hausaufgaben unterstützt und die Familie war an eine Stelle angebunden, um die traumatische Erfahrung aufzuarbeiten.

In Dresden erhalten alle geflüchteten Familien mit Neugeborenen (und Kindern unter 1 Jahr) nach der Geburt ein Anschreiben in ihrer Muttersprache. Hier wird die Möglichkeit eines Begrüßungsbesuchs beschrieben, um Familien frühzeitig über die Vielzahl der Angebote zu informieren und wichtige AnsprechpartnerInnen und Adressen zu nennen. Entscheiden sich die Familien für das Angebot, besucht ein/e MitarbeiterIn des Jugendamts mit DolmetscherIn die Familie. Dieses niedrigschwellige Modell der Kontaktaufnahme und Angliederung an Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wird **von ungefähr jeder zweiten geflüchteten Familie** angenommen

*„Jede Woche kommt eine Frau vom Jugendamt für zwei Stunden, um mit meiner Familie anliegende Probleme zu besprechen. Uns wurden auch Notfallnummern und andere Rufnummern hinterlassen, an die wir uns wenden können, falls es Fragen gibt. Sie [das Jugendamt] machen viel für uns.“ (Mutter Gemeinschaftsunterkunft)*



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

# Weiterführende Materialien

Meysen/Beckmann/González Méndez de Vigo, Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, 01/2016,

[https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2016/Meysen\\_et\\_al\\_expertise\\_kitazugang\\_flu\\_echtlingkinder\\_2016.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/Meysen_et_al_expertise_kitazugang_flu_echtlingkinder_2016.pdf)

Meysen/Beckmann/González Méndez de Vigo, Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht, 7/2016, S. 427-431.

UNICEF/BumF, Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften - Eine Handreichung von UNICEF und dem Bundesfachverband umF e.V. 07/2018, [http://www.b-umf.de/images/Handreichung\\_Kinder-und\\_Jugendhilfe\\_unicef\\_BumF.pdf](http://www.b-umf.de/images/Handreichung_Kinder-und_Jugendhilfe_unicef_BumF.pdf)

UNICEF/BumF, Kindheit im Wartezustand, 03/2017, <http://www.b-umf.de/images/studie-kindheit-im-wartezustand.pdf>

BAfF/BumF, Arbeitshilfe zur Beantragung der Kostenübernahme von Therapie mit minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen, [www.baff-zentren.org](http://www.baff-zentren.org)

BAfF, Leitfaden zur Beantragung einer Psychotherapie für Geflüchtete, [www.baff-zentren.org](http://www.baff-zentren.org)

DRK (Hrsg.), Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, [www.drk-kinder-jugend-familienhilfe.de](http://www.drk-kinder-jugend-familienhilfe.de)



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# 12 Gesetzgebungsverfahren

## anhängig



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

- SGB VIII Reform -> inklusive Lösung, Kinderschutz, Heimaufsicht, Pflegeeltern, HzE, Sozialraum
- 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz -> Aushebelung Primat der Kinder- und Jugendhilfe über Alter- Reg. Und ED im Rahmen von § 42a SGB VIII und Fingerabrücke ab 6
- Geordnete-Rückkehr Gesetz -> Status unterhalb der Duldung (hebt Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung aus), Angriff auf Zivilgesellschaft, Verschärfung von Haft
- Ausbildungs- und Beschäftigungsgesetz -> viel zu hohe Hürden-> Identitätsklärung innerhalb von 6 Monaten (Ausbildungsduldung)
- Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes -> Wohnsitzauflage für ab 18-Jährige in der KiJu
- Gesetz zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten (Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien)



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

- Gesetz zur besseren Steuerung der Asyl- und Widerrufsverfahren -> 18 Monate AE + automatisierte Widerrufsverfahren 5 Jahren nach Anerkennung (akt. 3 Jahre), Asylverfahrensberatung durch das BAMF
- 3. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes – Kürzung der Leistungen und Sanktionen
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
- Gesetz zu Asylklageverfahren
- Gesetz zum Staatsangehörigkeitsrecht
- Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch